

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00050

vom 15. August 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2015.00050

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00050 du 15 août 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00050 del 15 agosto 2016

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1930, bezog seit 2012 Zusatzleistungen zur AHV. Mit Verfügung vom 5. Januar 2015 (Urk. 6/67) sprach die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV, der Versicherten monatliche Zusatzleistungen von Fr. 2'544.-- im Jahr 2013, von Fr. 2830.-- im Jahr 2014 und Fr. 2'841.-- im Jahr 2015 zu

und forderte bereits ausgerichtete Zahlungen in Höhe von Fr. 11'569.-- zurück. Die dagegen am 15. Januar 2015 erhobene Einsprache der Versicherten (Urk. 6/69) hiess sie mit Verfügung und diese bestätigendem Einspracheentscheid vom 20. Mai 2015 (Urk. 6/82, Urk. 6/84 = Urk. 2) teilweise gut, sprach der Versicherten rückwirkend monatliche Zusatzleistungen von Fr. 2'813.-- im Jahr 2013 zu und reduzierte die Rückforderung auf Fr. 8'341.--.

E. 1.1

Nach Art. 53 Abs.

E. 1.2

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen beziehungsweise zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung beziehungsweise eines Einspracheentscheids – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung beziehungsweise der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung beziehungsweise kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1; 125 V 413 E. 1a).

E. 1.3

Art. 17 Abs. 1 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) hält fest, dass das anrechenbare Vermögen nach den Grundsätzen der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer für die Bewertung des Vermögens im Wohnsitzkanton zu bewerten ist. Gemäss Art. 23 ELV ist das am 1. Januar des Bezugsjahres vorhandene Vermögen zeitlich massgebend für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung. Art. 11 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) sieht einen Freibetrag von Fr. 37'500.-- bei Alleinstehenden vor, bis zu welchem Betrag keine Einnahmen angerechnet werden. 2.

Strittig und zu prüfen ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Zusatzleistungen ab 1. Januar 2013, insbesondere die Höhe der Heimtaxe pro Tag und die Höhe des Vermögens aus Sparguthaben und Wertschriften.

E. 2

Gegen den Einspracheentscheid vom 20. Mai 2015 (Urk. 2) erhob die Versicherte am 5. Juni

2015 Beschwerde mit dem Rechtsbegehren, es seien ihr höhere Zusatzleistungen zuzusprechen unter Berücksichtigung einer Heimtaxe von Fr. 189.-- pro Tag und der korrekten Vermögenswerte; es sei keine Nachzahlung geschuldet

(Urk. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 21. Juli 2015 (Urk. 5) reichte die Beschwerdegegnerin die Verfügung vom 17. Juli 2015 (Urk. 6/93) ein und ersuchte um teilweise Gutheissung der Beschwerde. Mit Verfügung vom 14. August 2015 (Urk. 7) wurde der Beschwerdeführerin Gelegenheit zur Stellungnahme dazu gegeben, welche sich in nert Frist dazu nicht vernehmen liess. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

E. 3.1

Mit Einspracheentscheid

und Verfügung vom 20. Mai 2015

(Urk. 2, Urk. 6/82) sprach die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin mit Wirkung ab 1. Januar

2013 Zusatzleistungen in der Höhe von insgesamt Fr. 2'813.-- zu, wobei sie eine Heimtaxe von insgesamt Fr. 169.-- pro Tag berücksichtigte (Urk. 6/80-81). In ihrer Beschwerde vom 5. Juni 2015 verlangte die Beschwerdeführerin

die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und unter anderem die Zusprache von höheren Zusatzleistungen unter Berücksichtigung einer Heimtaxe von Fr. 189.-- pro Tag (Urk. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 21. Juli 2015

(Urk. 5) reichte die Beschwerdegegnerin den als Verfügung bezeichneten Wie der wägungsentscheid vom 17. Juli 2015

(Urk. 6/93) ein und ersuchte um teilweise Gutheissung des Verfahrens.

Mit der Verfügung vom 17. Juli 2015 (Urk. 6/93) hat die Beschwerdegegnerin diesem Antrag der Beschwerdeführerin entsprochen, indem sie die Heimtaxe im geltend gemachten Umfang von insgesamt Fr. 189.-- pro Tag berücksichtigt hat (Urk. 6/86-92). Eine Rückforderung entfällt.

Das Verfahren ist daher in diesem Punkt als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin machte weiter geltend, dass die Vermögenswerte nicht richtig berücksichtigt worden seien, so werde einmal ein Betrag von

Fr. 27'825.--

und einmal ein Betrag von Fr. 53'223.-- angerechnet (Urk. 1).

Aufgrund der Akten belegt sind folgende Vermögenswerte: - per 31. Dezember 2012 : Fr. 29'294.37 (bestehend aus: Fr. 3'944.27, Konto Z.____ ,

Urk. 6/77; Fr. 21'850.10, Konto A.____

(saldiert am 22.2.13) , Urk. 6/70 ;

Fr. 3'500.--

Heimdepot) - per

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Mosimann
Grieder-Martens

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.